

## **Vorabentscheidungsersuchen des NÖ LVwG zur Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten**

**EuGH 11. Mai 2023, C-155/22**

1. Ein in Niederösterreich ansässiges und im grenzüberschreitenden Güterverkehr tätiges Kraftverkehrsunternehmen hat eine verantwortliche Beauftragte im Sinne von § 9 Abs. 2 letzter Satz des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) bestellt. In dieser Eigenschaft übernahm die verantwortliche Beauftragte auch die Verantwortung für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes (AZG).
2. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 11. Januar 2019 wurden gegen die verantwortliche Beauftragte mehrere Geldstrafen wegen angeblicher Verstöße gegen Bestimmungen des AZG in Verbindung mit unionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, verhängt. Unter anderem habe die verantwortliche Beauftragte die Arbeitszeit von einem der vom Unternehmen beschäftigten Fahrer nicht so geplant, dass er die unionsrechtlich vorgeschriebenen täglichen Lenkzeiten habe einhalten können, und sie habe auch nicht sichergestellt, dass der Fahrer die Verpflichtungen hinsichtlich der Benutzung des Fahrtenschreibers einhalte; bei einer dieser Übertretungen handle es sich um einen sehr schwerwiegenden Verstoß im Sinne von Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG.
3. Zur Zeit der beanstandeten Handlungen war das Unternehmen Inhaber einer Konzession für den grenzüberschreitenden Güterverkehr, sein handelsrechtlicher Geschäftsführer war gleichzeitig auch Verkehrsleiter. Die verantwortliche Beauftragte war weder Verkehrsleiterin noch zur Vertretung des Unternehmens nach außen

berechtigt. Sie hatte zudem keinen maßgebenden Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte des Unternehmens. Das Strafregister der verantwortlichen Beauftragten enthielt zum Zeitpunkt der Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens, das zum Erlass des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld führte, zahlreiche rechtskräftige Vorstrafen, von denen mehr als die Hälfte auf Verstöße gegen das Unionsrecht des Unternehmens in deren Eigenschaft als Kraftverkehrsunternehmen zurückzuführen waren. Die Zuverlässigkeit dieses Unternehmens als Kraftverkehrsunternehmen ist offenbar niemals im Licht dieser Verstöße geprüft worden (vgl. zum Ausgangsrechtsstreit EuGH 11. Mai 2023, C-155/22, Rz 15 ff).

4. Nach einer kassatorischen Entscheidung durch den VwGH (Ro 2020/11/0016; vgl. EuGH 11. Mai 2023, C-155/22, Rz 25 ff) legte das NÖ LVwG dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

*„Ist das Unionsrecht so auszulegen, dass es mit einer nationalen Bestimmung vereinbar ist, die es den für ein Verkehrsunternehmen strafrechtlich Verantwortlichen erlaubt, ihre Verantwortung für sehr schwerwiegende Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer im Wege einer einvernehmlichen Vereinbarung auf eine natürliche Person zu übertragen, wenn durch diese Übertragung die nach den nationalen Bestimmungen nur für den Fall einer Bestrafung der übertragenden strafrechtlich Verantwortlichen vorgesehene Prüfung der Zuverlässigkeit im Sinne der Verordnung Nr. 1071/2009 unterbleibt?“*

5. Auf der Grundlage der vom NÖ LVwG vorgenommenen Auslegung des österreichischen Rechts (vgl. EuGH 11. Mai 2023, C-155/22, Rz 49 ff) erkannte der EuGH mit Urteil vom 11. Mai 2023, C-155/22, für Recht:

*„Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 [...] ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der eine Person, die für in einem Kraftverkehrsunternehmen begangene Verstöße strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird und deren Verhalten bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit dieses Unternehmens berücksichtigt wird, eine Person zum für die Einhaltung der*

*Vorschriften des Unionsrechts über die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer verantwortlichen Beauftragten bestellen und damit diesem Beauftragten die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Verstöße gegen diese Vorschriften des Unionsrechts übertragen kann, wenn das nationale Recht es nicht erlaubt, die diesem Beauftragten zur Last gelegten Verstöße bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die Anforderung der Zuverlässigkeit erfüllt, zu berücksichtigen.“*

St. Pölten, am 16. Mai 2023

Dr. Markus Grubner  
Vizepräsident